



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach

40002 Düsseldorf

DER PRÄSES



0088909
Az. 15-06-01-01

3. April 2003

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

bei den Beratungen im Gesundheitsausschuss ist in der letzten Woche ein überarbeiteter Entwurf für das neue Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden, der schon in der kommenden Woche verabschiedet werden soll.

Die nicht nur von den Kirchen vorgetragenen Bedenken sind zwar in einigen Punkten berücksichtigt worden. So soll jetzt etwa der öffentliche Zugang zu allen Bestattungspätzen festgeschrieben werden, und die "Urne auf dem Wohnzimmerschrank" als offizielle Aufbewahrungsform soll es nicht geben. Dennoch sind wesentliche unserer Kritikpunkte nicht berücksichtigt worden, obwohl dies in öffentlichen Erklärungen angekündigt worden war.

1. Im Zusammenhang des Anhörungsverfahrens im letzten Oktober ist erklärt worden, eine Privatisierung von Friedhöfen sei nicht vorgesehen. Nun ist der entsprechende § 1 Abs. 4 im Gesetzentwurf im Blick auf ein bestimmtes kommerzielles Konzept sogar noch verschärft worden. Wir halten daran fest, dass nur eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft die Dauerhaftigkeit der Friedhöfe und ihre Freiheit von Profitorientierung gewährleisten kann. Auch wenn unsere Auffassung, dass Aschenreste nicht verstreut werden sollen, nicht berücksichtigt werden sollte, muss auf jeden Fall daran festgehalten werden, dass alle

Seite 2

menschlichen Überreste nur auf öffentliche Friedhöfe verbracht werden dürfen. Die bestehende Praxis der Seebestattung kann hier unberücksichtigt bleiben.

2. Die Urne soll in Zukunft den Hinterbliebenen persönlich ausgehändigt werden dürfen. Ausdrückliche Regelungen zur "vorübergehenden" Aufbewahrung außerhalb des Friedhofes sind nicht vorgesehen. Niemand kann jedoch kontrollieren, was wirklich mit der Asche geschieht. Damit ist dem Missbrauch Tor und Tür geöffnet.
3. Entgegen unserer Erwartung werden im Gesetzentwurf keine Mindeststandards für die Beisetzung von Mittellosen vorgeschrieben. Im Blick auf die Abschaffung der Sargpflicht ist dies jedoch dringend erforderlich. Auch bei den sogenannten Ordnungsamts- bzw. Sozialbegräbnissen sollte in der Regel eine Erdbestattung mit Sarg oder wenigstens eine nicht-anonyme Urnenbeisetzung erfolgen. Wir gehen nicht davon aus, dass etwa bei Obdachlosen letztwillige Verfügungen über die gewünschte Bestattungsform vorliegen.

Wir bitten Sie dringend, diese Gesichtspunkte bei den Beratungen Ihrer Fraktion und im Landtag zum neuen Bestattungsgesetz noch einmal zu überdenken. Die Würde des Menschen auch im Tode zu achten, muss dabei der leitende Gedanke bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Kock)